

Finanzordnung des Bottroper Sportbundes e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Grundlagen

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bottroper Sportbund e.V.

§ 2 – Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 2.1 Die Haushalts- und Wirtschaftsführung hat nach Maßgabe der Satzung zu erfolgen.
- 2-2 Darüber hinaus sind bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 2.3 Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

II. Haushalt

§ 3 - Haushaltsplan

§ 3.1 Grundlagen

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Bottroper Sportbund e.V. Er wird jeweils am Jahresanfang, spätestens bis zur jährlich durchzuführenden Jahreshauptversammlung für das laufende Kalenderjahr vom Vorstand aufgestellt.

§ 3.2 Wirkung

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche Dritter weder begründet noch aufgehoben.

§ 3.3 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3.4 Haushaltsstruktur

§ 3.4.1 Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben.

§ 3.4.2 Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen und auszuweisen. Im Voraus dürfen von den Einnahmen keine Ausgaben abgezogen bzw. auf die Ausgaben keine Einnahmen angerechnet werden.

§ 3.4.3 Zur Finanzierung besonderer Anlässe, können nach Vorstandsbeschluss Rücklagen gebildet werden. Die Rücklagenbildung ist wie eine Ausgabe, die Auflösung der Rücklage ist wie eine Einnahme zu behandeln und entsprechend auszuweisen.

§ 3.5 Erstellung

§ 3.5.1 Der Haushaltsplan für den Gesamtverein wird durch den Kassenwart, die Kassenwartin aufgestellt.

§ 3.5.2 Über den Haushaltsplan berät der Vorstand, wobei auch die eingereichten Planungsunterlagen berücksichtigt werden sollen. Bei diesen Beratungen können im Einzelfall Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 4 - Beschlussfassung über den Haushalt

Über den Haushalt beschließt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Grundlage für den Vorschlag des Vorstandes bildet der Haushaltsentwurf gem. § 3 dieser Finanzordnung.

§ 5 - Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushalt

§ 5.1 Innerhalb des Haushaltsplanes sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.

§ 5.2 Ausgaben, die über den Ansatz im Haushalt hinausgehen oder unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplanes fallen, dürfen erst geleistet werden, nachdem der Vorstand den Haushaltsplan durch einen entsprechenden Nachtragshaushalt geändert hat.

III. Dokumentation

§ 6 – Jahresrechnung

- § 6.1 Die Jahresrechnung besteht aus einer Einnahmen- Überschussrechnung. Der Jahresrechnung ist eine Aufstellung über alle Finanzmittel und Forderungen sowie über alle Verbindlichkeiten des Bottroper Sportbund e.V. beizufügen.
- § 6.2 Die Einnahmen- Überschussrechnung weist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft mit allen angefallenen Einnahmen und Ausgaben aus.
- § 6.3 Einnahmen und Ausgaben sind getrennt auszuweisen. Eine Aufrechnung innerhalb einzelner Positionen ist zum Zwecke der Klarheit nicht möglich.
- § 6.4 Die Jahresrechnung ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen
- § 6.5 Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 - 4 gelten ebenfalls für Nebenkassen nach § 9 Abs. 1

IV. Organe

§ 7 – Kassierer; Kassiererin

- § 7.1 Der Kassierer, die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich.
- § 7.2 Ihm, Ihr obliegt insbesondere:
 - § 7.2-1 die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - § 7.2.2 die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
 - § 7.2.3 die Erstellung der Jahresrechnung,
 - § 7.2.4 die Erstellung und Führung der Inventarliste
 - § 7.2.5 die Sicherung der Einnahmen,
 - § 7.2.6 die Überprüfung der Ausgaben,
 - § 7.2.7 die Überwachung des Zahlungsverkehrs.
- § 7.3 Darüber hinaus ist der Kassierer, die Kassiererin jederzeit dem Vorstand sowie auf der Jahreshauptversammlung derselben rechenschaftspflichtig.
- § 7.4 Der Kassierer, die Kassiererin hat gegen Ende eines jeden Quartals dem Vorstand einen Bericht über die derzeitige Haushaltslage abzugeben. Diese Berichtspflicht tritt auch innerhalb eines Quartals ein, wenn besondere finanzielle Veränderungen aufgetreten sind.

V. Haushalts- und Kassenwesen

§ 8 – Kassenprüfung

- § 8.1 Auf der Jahreshauptversammlung sind gemäß § 17 der Satzung Kassenprüfer zu wählen.
- § 8.2 Die Kassenprüfer haben einmal jährlich die Vereinskasse zu prüfen.
- § 8.3 Aufgabe der Kassenprüfer ist es die ordnungsgemäße und rechnerisch richtige Kassenführung zu prüfen.
- § 8.4 Der Abschlussbericht wird von der Jahreshauptversammlung entgegengenommen.

§ 9 - Kassenverwaltung

- § 9.1 Der Kassierer, die Kassiererin führt die Kasse für den Gesamtverein, über welche alle Kassengeschäfte abgewickelt werden. Die Führung von Nebenkassen, wie etwa die Kasse der Sportjugend oder Fachschaftskassen, sind nur in besonderen Fällen möglich, hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Jahresrechnung der Nebenkassen ist Bestandteil der Hauptkasse. Die Einrichtung und der Geschäftsgang von Bürokassen mit abzurechnenden Vorschüssen sind besonders durch den Kassenwart, die Kassenwartin zu regeln. Die Vorschüsse sind nach Verbrauch, spätestens am Ende des Haushaltsjahres abzurechnen.
Derartige Konten werden als Unterkonten des Bottroper Sportbundes geführt.
- § 9.2 Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
- § 9.3 Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
- § 9.4 Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
- § 9.5 Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der Vorstand.

- § 9.6 Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
- § 9.7 Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Veranlasser der Zahlungsanweisung zu bestätigen.
- § 9.8 Die Berechtigung zur Veranlassung von Zahlungsanweisungen regelt der Vorstand.
- § 9.9 Die Buchungen und die dazu oder darüber hinaus erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
- § 9.10 Die Jahresrechnung, Buchungsbelege, Inventarlisten, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

VI. Vereinsfinanzierung

§ 10 - Mitgliedsbeiträge

- § 10.1 Die Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.
- § 10.2 Die Beitragshöhe ergibt sich dabei aus der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 11 – sonstige Einnahmen

- § 11.1 Die Vereinsfinanzierung erfolgt auch durch sonstige Einnahmen. Darunter fallen insbesondere Zuschüsse von Verbänden und Kommunen, Spenden sowie Geld- und Sachzuwendungen von Sponsoren.
- § 11.2 Sonstige Einnahmen kommen grundsätzlich dem Gesamthaushalt zugute.
- § 11.3 Zweckgebundene Einnahmen sind im Haushalt zu berücksichtigen und den zugedachten Haushaltspositionen zuzuweisen.

VII. Vergütungen und Auslagenersatz

§ 12 Grundsätze für Vergütungen und Auslagenersatz

- § 12.1 Die Tätigkeit für den Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- § 12.2 Eine Vergütung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird nicht gezahlt.
- § 12.3 Allen ehrenamtlich Tätigen werden Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet. Der Auslagenersatz kann pauschal in Höhe bis zu 50.- € monatlich (max. 500 € jährlich) abgegolten werden. Über die Zahlungen bis zur festgelegten Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 13 - Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Die Finanzordnung ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 12.09.2008 in Kraft getreten.